

Satzung

des Wasserverbandes — ~~Bodenverbandes, Wasser und Boden-~~
verbandes — Popfisch

in n. Heimbach
Ampenroth im Kreise Tachen

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen »Wasserverband — ~~Boden-~~
verband, ~~Wasser und Bodenverband~~ —

Popfisch

Er hat seinen Sitz
in Ampenroth im Kreise Tachen
Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Ver-
ordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937
(Wasserverbandverordnung, RGBl. I S. 933).
(Wasserverbandverordnung §§ 5, 6.)

1. Abschnitt. Mitglieder; Aufgabe; Unternehmen

§ 2

Mitglieder

Abs. 1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigen-
tümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke,
~~Bergwerke~~ und Anlagen (dingliche Mitglieder), die Unterhalter
der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband
die Unterhaltungspflicht abnimmt oder erleichtert oder deren
Vorgängern er sie abgenommen hat, und die dort aufgeführten
öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Abs. 2. Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Wasserwirt-
schaftsante — ~~Kreisbaumeister~~ —

in Ampt auf-
gestellt. Es wird von der Aufsichtsbehörde je eine Abschrift vom
~~Kreis-~~ Kulturbaumeister und vom Verbandvorsteher aufbewahrt.

Abs. 3. Der Verbandvorsteher hält die Verzeichnissabschrift auf
dem laufenden.

(Wasserverbandverordnung §§ 3, 11.)

Das Muster berücksichtigt an vielen Stellen mehrere Möglichkeiten. Hieraus wird durch Gedankenstriche oder
durch Antiqua-Druck oder durch beides aufmerksam gemacht. Die nicht passenden Teile sind zu streichen.

Das Satzungsmuster wird von der Reichsdruckerei zum Gebrauch der Verbände, Behörden und Interessenten
gedruckt und kann dort bezogen werden (Berlin SW 68, Oranienstr. 91).

Abf. 2. Die Ausführung der
Arbeiten erfolgt im
Eigumbetrieb des Verbandes
unter Leitung & Aufsicht des
Vorsitzenden.

Abf. 2. Der Vorsteher unterrichtet das Kulturbauamt — den
Kreisbaumeister — in und in
landwirtschaftlichen Angelegenheiten den Kreisbauernführer — die
Landbauaußenstelle — in recht-
zeitig vorher von den Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung
an. Dem Kulturbauamt ist vor dem Vertragschlusse (Zuschlage)
Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an
einen Unternehmer zu geben, damit nötigen Falles von Aufsicht
wegen eingegriffen werden kann. Nach Beendigung der Arbeiten
prüft das Kulturbauamt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten
der Kreisbauernführer — die Landbauaußenstelle —, ob sie sach-
gemäß ausgeführt sind.

F im Bienenverein mit dem
Vorsitzenden.

Abf. 3. Der Vorstand darf den Plan, das Unternehmen und
die Verbandanlagen nur ~~nach Anhörung des Ausschusses~~ der
Verbandsversammlung oder der beteiligten Verbandmitglie-
der und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde
ergänzen und ändern. Der Vorsteher macht die Ergänzung und die
Änderung in den beteiligten Gemeinden nach § 46 bekannt oder
teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

(Wasserverbandverordnung §§ 20, 21.)

Abf. 4. F

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Abf. 1. Der Vorsteher ist befugt, das Verbandunternehmen auf
den nach dem ~~Plan~~ und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbands-
gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) ~~und auf~~
dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die für das Unter-
nehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen
Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich
genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht polizei-
liche Vorschriften entgegenstehen.

Abf. 2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken
gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungs-
behörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher
es der Aufsichtsbehörde mit.

(Wasserverbandverordnung §§ 22 bis 40.)

§ 7

Zäune, Viehtränken

Die Besitzer der zum Verbandsgehörenden und an einem Wasser-
lauf des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke
sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens
80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Vieh-
tränken, Übergänge und ähnlichen Anlagen sind nach Angabe des
Vorsteher so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verband-
unternehmen nicht hemmen.

(Wasserverbandverordnung § 22.)

§ 8

Verbandschau

Abf. 1. Die Anlagen des Verbandes, ~~seine Gewässer und die von~~
~~ihm zu bearbeitenden Grundstücke~~ sind mindestens einmal im
Jahre zu prüfen. Der Vorsteher beruft Schaubeauftragte
und ruft sie ab. ~~Schauführer ist er selbst oder der von ihm~~
~~bestimmte Schaubeauftragte.~~

F vom Vorstand im Bienenverein
mit dem Vorsitzenden.

Abf. 2. Der Vorsteher macht Zeit und Ort der ^{Prüfung} ~~Schau~~ recht zeitig nach § 46 bekannt und läßt die Aufsichtsbehörde, das Kulturbauamt, die ~~Wasserpolizeibehörde~~ und den Kreisbauernführer ~~die Landbauausenstelle~~ ² vier Wochen vorher zur Teilnahm ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der ~~Schau~~ teilzunehmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 42, 43, 44.)

§ 9

~~Vorbereitung~~ Aufzeichnung. Abstellung der Mängel

Der ~~Schau~~ ^{Vorbereitung} zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den ~~Schaubeauftragten~~ Gelegenheit zur ~~Außerung~~. Der Vorsteher läßt die Mängel ~~abstellen~~, und unterrichtet die Aufsichtsbehörde durch das Kulturbauamt — ~~und das Kulturbauamt~~ —. Er sammelt die Aufzeichnungen im ~~Schaubuche~~ und vermerkt in ihm die ~~Abstellung der Mängel~~.

(Wasserverbandverordnung § 45.)

~~Oder an Stelle von §§ 8 und 9:~~

~~§ 8 Verbandschar~~

Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind nach der Schauordnung (Polizeiverordnung nach § 41 der Wasserverbandverordnung) regelmäßig zu prüfen.

~~(Wasserverbandverordnung §§ 41 45.)~~

~~§ 9 fällt aus.~~

II. Abschnitt. Verfassung

§ 10

Vorstand. Ausschuß — Verbandversammlung —

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß — ~~eine~~ ~~Verbandversammlung~~.

(Wasserverbandverordnung §§ 46, 62.)

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes. Entschädigung

Abf. 1. Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere ~~2~~ ² ordentliche und ~~2~~ ² stellvertretende Mitglieder (Beisitzer). Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter) ist zu bestimmen. Ein — ~~zwei~~ ~~ordentlicher~~ Beisitzer wird — ~~werden~~ — zum ~~ersten und zum~~ ~~zweiten~~ Stellvertreter des Vorstehers berufen.

Oder: Abs. 1. Der Vorstand besteht nur aus dem Vorsteher. Er hat einen Stellvertreter.

Abf. 2. Die Vorstandmitglieder sind ehrenhalber tätig. ^{Le} Der Vorsteher erhält Ersatz seiner ~~ihnen~~ baren Auslagen — ~~eine jährliche~~ Entschädigung —. Diese Bezüge sind von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

(Wasserverbandverordnung §§ 47, 109.)

§ 12 ^{Siehe Einlage}

Bildung des Vorstandes

Abf. 1. Der ~~Verbandsausschuß~~ ~~Verbandversammlung~~ schlägt den Vorsteher und seinen Stellvertreter vor, die Aufsichtsbehörde beruft sie für die ~~sich aus § 13 ergebende~~ Zeit. Die ~~obere~~

*Im Buchen mit dem
Was. W. Anst.*

L/REV

Wahl des Vorstandes.

- Abs.1: Der Vorst^her und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Wählbar ist jeder geschäftsfähige Deutsche, soweit er berechtigt ist, öffentliche Ämter zu bekleiden.
- Abs.2: Der Vorsteher, bei erstmaliger Wahl der Beauftragte des Landratsamtes, lädt die Wahlberechtigten durch Bekanntmachung nach §46 Abs.1 mit mindestens einwöchentlicher Frist zur Wahl.
- Abs.3: Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Wahlleiter kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.
- Abs.4: Der Vorsteher, bei erstmaliger Wahl der Beauftragte des Landratsamtes, leitet die Wahl.
- Abs.5: Das Stimmenverhältnis ist dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsangehörigen Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- Abs.6: Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- Abs.7: Jedes Vorstandsmitglied ist in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Die Wahl durch Zuruf ist unzulässig, wenn nicht widersprochen wird u. wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- Abs.8: Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im 1. Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den Beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehr Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher, bei erstmaliger Wahl vom Beauftragten des Landratsamtes, zu ziehende Los.
- Abs.9: Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen die vom Vorsteher u. einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- Abs.10: Der Vorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Verbandswahl mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.

Abs.11: Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, die Stelle eines Vorstehers oder Beisitzers anzunehmen u. bis zum Ablauf der Wahlzeit zu versehen, wenn nicht Alter, Krankheit oder sonstige maßgebende Gründe zur Ablehnung der Wahl oder zum Rücktritt berechtigen. Über die Berechtigung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Abs.12: Vorsteher und Beisitzer haben ihre Bestellung u. jede Änderung in ihrer Zusammensetzung binnen einer Woche der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Abs.13: Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Vorsteher u. dessen Stellvertreter durch Handschlag an die Stelle.

(Wasserverbandsordnung § 48).

Aufsichtsbehörde kann den Vorschlag ganz oder zum Teil zurückweisen. Der Ausschuß — die Verbandversammlung — ist zu einem neuen Vorschlage befugt.

Abs. 2. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter beruft der Ausschuß — die Verbandversammlung —. Sie bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Abs. 3. Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet die Mitglieder des Vorstandes — den Vorsteher — durch Handschlag an Eides statt.

(Wasserverbandverordnung § 48.)

§ 13

Amtszeit

Abs. 1. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember — ~~31. März~~ —, zum ersten Male im Jahre 1955 und später alle fünf Jahre.

Abs. 2. Wenn ein Vorstandmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied — ~~der Vorsteher oder sein Stellvertreter~~ — vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz berufen werden. *im Ersatzman gewählt werden.*

Abs. 3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(Wasserverbandverordnung § 48.)

§ 14

Geschäfte des Vorstehers

Abs. 1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstande. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuß — ~~Verbandversammlung~~ — durch die Wasserverbandverordnung oder die Satzung berufen ist.

Abs. 2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder ~~der Ausschuß~~ — die ~~Verbandversammlung~~ — zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Abs. 3. Er unterrichtet die anderen Vorstandmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Abs. 4. Er unterrichtet ferner wenigstens einmal im Jahre — ~~wenigstens alle drei Jahre~~ — die Verbandmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

(Wasserverbandverordnung §§ 47, 49, 50, 63.)

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die in der Wasserverbandverordnung und in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 24),
2. die Aufnahme von Darlehen,
3. Verträge mit einem Werte des Gegenstandes ~~von mehr als~~

1000 B.M.

Bis zu

Sp. 11. 1. 1955.

4. die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandaufgabe, des Unternehmens und des ~~Planes~~ ^{Planes} (§§ 47, 5) zu beschließen.

(Wasserverbandverordnung §§ 49, 72, 10, 18, 21.)

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

Abs. 1. Der Vorsteher lädt die Vorstandmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher ~~und dem Stellvertreter~~ mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter. Ferner sind zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde ~~das Kulturbauamt und der Kreisbauernführer~~ ^{Landbauaußenstelle} die ~~Landbauaußenstelle~~ (§ 48) einzuladen.

Abs. 2. Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.
(Wasserverbandverordnung §§ 51, 120.)

§ 17

Beschließen im Vorstände

Abs. 1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitz den Ausschlag.

Abs. 2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Abs. 3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandmitglieder zustimmen.

Abs. 4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandmitgliedern gefaßt sind.

Abs. 5. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitgliede zu unterschreiben.

(Wasserverbandverordnung § 52.)

§ 18*)

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

Abs. 1. Der Ausschuß hat 5 Mitglieder, die ehrenhalber tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

Er wird von den Verbandmitgliedern gewählt. Wählbar ist jeder geschäftsfähige Deutsche.

Vorstandmitglieder können nicht gewählt werden.

*) Anmerkung: § 18 Abs. 4 Satz 2 darf nur mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde neu eingeführt werden; § 56 Abs. 6 der Wasserverbandverordnung. Die §§ 18, 19, 20 sind wegzulassen, wenn der Verband die Verbandversammlung hat.

(R)

*in demselben Wahl im hiesigen
Amt im Landwirtschaftsamt*

Abs. 2. Der Vorsteher ^Flädt die wahlberechtigten Verbandmit-
glieder durch Bekanntmachung nach § 46 mit mindestens einwöchiger
Frist zur Ausschuswahl. Ferner sind die Aufsichtsbehörde, ~~das~~
~~Kulturbaudamt und der Kreisbauernführer~~ ^{die} Landbauaus-
stelle — einzuladen (§ 48).

Abs. 3. Jedes Verbandmitglied, das Beiträge an den Verband
zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit-
zustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche
Vollmacht fordern.

Abs. 4. Das Stimmverhältnis ergibt sich ~~aus dem Beitragbuche~~
~~(§ 33); es ist dem Beiträgerhältnisse gleich. Solange das Beitrag-~~
~~buch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnisse~~
der Flächeninhalte der zum Verbands gehörenden Grundstücke gleich.
Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

Abs. 5. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimm-
berechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können
nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die
Stimmen aller.

Abs. 6. Der Vorsteher ^Fleitet die Wahl.

*in demselben Falle im
Landwirtschaftsamt*

Abs. 7. Jedes Ausschusmitglied ist in besonderer Wahlhandlung
dadurch zu wählen, ~~das die Verbandmitglieder dem Vorsteher zur~~
~~schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben.~~
Die Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird
und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort
in Zweifel gezogen wird.

Abs. 8. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stim-
men erhält. Wenn im ersten Wahlgange niemand so viele Stimmen
erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmgleichheit, mehr
Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt.
Im zweiten Wahlgange ist gewählt, wer die meisten Stimmen
erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende
Los.

Abs. 9. Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzu-
fertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
(Wasserverbandverordnung §§ 54, 55, 56.)

§ 19

*Bestätigung des Ausschusses ^{Mitteilung an die Aufsichts-}
behörde.*

~~Abs. 1.~~ Der Vorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die
Ausschuswahl mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichts-
behörde vor.

~~Abs. 2.~~ Diese bestätigt die Ausschusmitglieder für die im § 20
vorgeschriebene Zeit, wenn das Wahlverfahren den Vorschriften
der Wasserverbandverordnung und der Satzung entsprochen hat.
(Wasserverbandverordnung § 58.)

§ 20

Amtszeit

Abs. 1. Das Amt des Ausschusses endet am 31. Dezember —
31 März — zum ersten Male im Jahre 1915 und später alle
fünf Jahre.

Abs. 2. Wenn ein Ausschusmitglied vor dem Ablaufe der Amts-
zeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 18 ~~und § 19~~
Ersatz ^{ausgewählt} berufen werden.

Abs. 3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt
der neuen Mitglieder im Amt.
(Wasserverbandverordnung § 58.)

§ 21

Aufgaben des Ausschusses — der Verbandversammlung —

Der Ausschuß — die ~~Verbandversammlung~~ — hat die ihm — ihr — in der Wasserverbandverordnung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er — sie —

1. über die Bildung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 2. den Haushaltsplan festzusetzen,
 3. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten.
- (Wasserverbandverordnung §§ 53, 48, 62, 77, 73.)

§ 22

Sitzungen des Ausschusses — der ~~Verbandversammlung~~

Abf. 1. Der Vorsteher lädt die Ausschußmitglieder — ~~Verbandmitglieder~~ — mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, ~~das Rentamtsamt und den Kreisbauernführer~~ die ~~Landbauaußenstelle~~ — ein (§ 48).

Abf. 2. Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

Abf. 3. Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses — ~~der Verbandversammlung~~ —. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

(Wasserverbandordnung §§ 59, 60, 62, 120.)

§ 23

Beschließen im Ausschusse

Abf. 1. Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abf. 2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.

Abf. 3. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitgliede zu unterschreiben.

(Wasserverbandverordnung § 61.)

~~Oder § 23 *)~~

Beschließen in der Verbandversammlung

Abf. 1. Die Verbandversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abf. 2. Jedes Verbandmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

*) § 23 Abs. 3 Satz 2 darf nur mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde neu eingeführt werden.

Abs. 3. Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragbuche (§ 33); es ist dem Beitragverhältnisse gleich. Solange das Beitragbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbands gehörigen Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

Abs. 4. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.

Abs. 5. Die Verbandversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.

Abs. 6. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem Verbandmitgliede zu unterschreiben.

(Wasserverbandsverordnung §§ 62, 61, 56.)

III. Abschnitt. Haushalt, Beiträge

§ 24

Haushaltsplan

Abs. 1. Der Ausschuß — ~~die Verbandversammlung~~ — setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt sie auf, den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß der Ausschuß — ~~die Verbandversammlung~~ — vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

Abs. 2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahre. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Abs. 3. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar — ~~1. April~~ —.

(Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73.)

§ 25

Überschreiten des Haushaltsplanes

Abs. 1. Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnisse treffen. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

Abs. 2. Wenn der Ausschuß mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft ihn der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplane.

(Wasserverbandsverordnung §§ 73, 74.)

§ 26

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
(Wasserverbandverordnung § 70.)

§ 27

Tilgung der Schulden

Abf. 1. Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

Abf. 2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

Abf. 3. Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

(Wasserverbandverordnung § 67.)

§ 28

Prüfen des Haushalts

~~Abf. 1.~~ Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplane auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle,

~~Abf. 2.~~ Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
1. zu prüfen

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsmäßig, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechenbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklange stehen,

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(Wasserverbandverordnung § 76.)

§ 29

Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschusse — ~~der Vorstandsversammlung~~ — vor. Dieser — diese — beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(Wasserverbandverordnung § 77.)

§ 30

Beiträge

Abf. 1. Die Mitglieder haben dem Verbande die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Abf. 2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 31 bis 37.

(Wasserverbandverordnung §§ 78, 79.)

*Die von der Obersten Kirchliche
in Reg. Staatsprin. J. Z. bestimmt
ist, bis dahin die Rechnungs-
prüfstelle des Landratsamtes
Dank 2.*

§ 31

Beitragverhältnis

*und Kopfzahl des gleichminkeltig
Rechtlichen Grundstücke und
Kopf der Kopfzahl, die die
den Grundbesitzern zugehört
die Einteilung in Beitragsklassen
von Vorstand im Besonderen
den bei festgesetzt wird
2*

Abf. 1. Die Beitraglast verteilt sich auf die Mitglieder ~~im Ver-~~ hältnisse der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

Die Beitraglast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnise der Flächeninhalte der zum Verbands gehörenden Grundstücke*).

Die Beitraglast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnise der Länge der auf die einzelnen Grundstücke fallenden Saugerstrecken*).

Die Beitraglast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustande verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten — im Verhältnise der Flächeninhalte der zu verbessernden Grundstücke.

~~*) Abf. 2. Solange das Beitragbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitraglast auf die Mitglieder im Verhältnise der Flächeninhalte der zum Verbands gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.~~

~~(Wasserbandsverordnung §§ 31, 32, 33.)~~

§ 32 *fallens*

Ermittlung des Vorteilsverhältnisses

Abf. 1. Zur Feststellung des Vorteilsverhältnisses nach § 31 Abf. 1 werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältnisswert aus Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet.

Abf. 2. Zwei vom Vorstande nach Befragung der Aufsichtsbehörde zu bestimmende, dem Verbands nicht angehörende Sachverständige setzen unter der Leitung des Vorstehers und im Beisein des Technikers (§ 45) die Anzahl der Klassen, ihr Vorteilsverhältniss und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorsteher; wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, entscheidet sein Stellvertreter.

~~(Wasserbandsverordnung § 36.)~~

§ 33

Beitragbuch

Abf. 1. Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragverhältnisses der Mitglieder (§§ 31, 32) in das Beitragbuch. Dieses enthält auch eine Beschreibung der Vorteilsklassen und Angaben über ihre Anzahl und ihr Wertverhältniss.

*) Anmerkung: Diese Vorschrift darf nur mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde neu eingeführt werden.

Abf. 2. Das Beitragbuch wird zum Einblick der Mitglieder ~~in der Wohnung (Mitzimmer) des Verbandvorstehers~~ — an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle — ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 46 vorher bekanntzugeben. Den an dem Verbands beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und den beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen ist die Auslegung besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Einspruch und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 34 Abf. 1).

(Wasserverbandverordnung §§ 87, 187.)

§ 34

Einspruch. Beschwerde

Abf. 1. Gegen das Beitragbuch können die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Bekanntgabe oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser bei dem Vorstande Einspruch erheben.

Abf. 2. Der Vorstand kann das Beitragbuch ändern oder den Einspruch zurückweisen (Einspruchbescheid). Der Vorsteher teilt den Mitgliedern, deren Einspruch zurückgewiesen wird, die Zurückweisung besonders mit und zeichnet Art und Tag der Mitteilung schriftlich auf. Er gibt die Änderung des Beitragbuches nach den Vorschriften des § 33 bekannt. Bei der Mitteilung und der Bekanntgabe sind die Frist für die Beschwerde und die darüber entscheidende Stelle (Abf. 3) anzugeben.

Abf. 3. Gegen den Einspruchbescheid können sich die betroffenen Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Bekanntgabe oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser bei der Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände beschweren.

(Wasserverbandverordnung §§ 87, 187.)

§ 35

Änderung des Beitragbuches

Abf. 1. Der Vorsteher hält das Beitragbuch auf dem laufenden.

Abf. 2. Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

Abf. 3. Die Vorschriften der §§ 33 Abf. 2 und 34 gelten entsprechend für die Änderung des Beitragbuches und für die Ablehnung des Änderungsantrages eines Mitgliedes.

(Wasserverbandverordnung § 88.)

§ 36

Hebeliste. Hebung

Abf. 1. Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplane oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem im Beitragbuche angegebenen Beitragverhältnisse.

Abf. 2. Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, bestimmt darin die Zahlstelle und die Zahlfrist — teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit — und zieht die Beiträge ein.

Abf. 3. Für die Bekanntgabe der Hebeliste, für den Einspruch gegen sie und für die Beschwerde gegen den Einspruchbescheid gelten die Vorschriften der §§ 33 Abf. 2 und 34 entsprechend. Der Einspruchbescheid braucht aber nicht öffentlich bekanntgegeben zu werden, sondern kann den Betroffenen besonders mitgeteilt werden.

Im Übrigen steht die Rechnung nach dem Gesetz über die Verwaltungspflichtigkeitsbank als offen.

Fünf Behebungen mit dem 6. 6.

Abf. 4. Einspruch und Beschwerde halten die Hebung nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorsteher für nachträglichen Ausgleich.

(Wasserverbandverordnung § 89.)

§ 37

Folgen des Rückstandes

Abf. 1. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstande festzusetzen ist.

Abf. 2. Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Leistung eines Beitrages im Rückstande sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

(Wasserverbandverordnung §§ 92, 129.)

§ 38

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können — ~~vom Vorsteher als~~ Vollstreckungsbehörde — im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. — Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde —

(Wasserverbandverordnung §§ 93, 101.)

§ 39

Sachbeiträge

Abf. 1. Der Vorsteher kann auf Beschluß des Vorstandes die Verbandmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragverhältnis (§ 31).

Abf. 2. Jedes Mitglied ist dem Verbands ^{zur} Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten ^{aus} ~~Aus-~~hubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet. — ~~Oder: Jedes~~ ^{Für ein} Mitglied ist dem Verbands zur Räumung der Graben- und Bachstrecken verpflichtet, deren Instandhaltung Aufgabe des Verbandes ist und die die zum Verbands gehörenden Grundstücke des Mitgliedes berühren. ~~Strecken, die zwischen zwei~~ ^{Strecken, die} ~~Verbandgrundstücken verschiedener Mitglieder liegen, sind in~~ ^{zwischen} der oberen Hälfte von dem auf der rechten Seite, in der unteren Hälfte von dem auf der linken Seite liegenden ~~Grundstückseigentümer zu räumen.~~ ^{Grundstückseigentümer zu räumen.} — Das Wegräumen muß ^{in der von} ~~am~~ ^{bestimmten} ~~am~~ ^{festgesetzten} ~~am~~ ^{Zeit} ~~am~~ ^{am} das Räumen am — eines jeden Jahres beendet sein.

Abf. 3. Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

Abf. 4. Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest. Für die Bekanntgabe der Festsetzung, für den Einspruch gegen sie und für die Beschwerde gegen den Einspruchsbeseid gelten die Vorschriften der § 33 Abs. 2 und 34 entsprechend. Die Entscheidungen brauchen aber nicht öffentlich bekanntgegeben zu werden, sondern können den Betroffenen besonders mitgeteilt werden.

(Wasserverbandverordnung §§ 79, 91, 187.)

Herstellung

Für ein

IV. Abschnitt. Ordnungsgewalt, Zwang

§ 40

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem ~~Plane~~ ^{Handstück} und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke ~~Bergwerke und Anlagen~~ der dinglichen Mitglieder (§ 2) ~~und die Besitzer des Vorlandes der Deiche~~ haben die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandunternehmens (§ 4), zu befolgen.

(Wasserverbandverordnung § 96.)

§ 41

Ordnungstrafen

Abs. 1. Der Verbandsvorsteher kann gegen die Mitglieder und gegen die Besitzer der nach dem ~~Plane~~ ^{Handstück} und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsgehörenden Grundstücke, ~~Bergwerke~~ und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) Ordnungstrafen von höchstens 10 *DM* verhängen für einen wiederholten Verstoß gegen die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers zum Schutze des Verbandunternehmens (§ 4) und gegen die Sachbeitragspflicht (§ 39).

Abs. 2. Das Strafgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandverordnung § 97.)

§ 42

Zwang

Abs. 1. Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach dem § 40 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld ~~oder durch unmittelbaren Zwang~~ durchsetzen.

Abs. 2. Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 30 *DM* betragender Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

Abs. 3. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandverordnung § 99.)

§ 43

Rechtsmittelbelehrung

In der Anordnung nach § 40, der Ordnungstrafverfügung nach § 41 und der Zwangsandrohung nach § 42 sind die Frist für die Beschwerde und die über sie entscheidende Stelle (§ 44) anzugeben.

(Wasserverbandverordnung § 187.)

§ 44

Beschwerde

Abs. 1. Innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung ist gegen die Anordnung nach § 40, die Ordnungstrafverfügung nach § 41 und die Zwangsandrohung nach § 42 die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde des Verbandes zulässig.

Abs. 2. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In den Fällen der §§ 40 und 42 kann aber der Vorsteher die sofortige Ausführung anordnen, wenn er dies für das öffentliche Wohl oder die gemeinwirtschaftliche Ordnung für erforderlich hält. Die Ordnung

strafe (§ 41) und das Zwangsgeld (§ 42) dürfen erst beigetrieben werden (§ 38), wenn die Strafverfügung oder die Androhung des Zwangsgeldes nicht mehr anfechtbar sind.

Abf. 3. Weitere Vorschriften über die Rechtsmittel ergeben sich aus den §§ 98 und 100 der Wasserverbandverordnung. F

Im übrigen stellt die Rechtsprechung, daß dem Gesetz über die Verwaltungswirtschaftsbehörden offen.

V. Abschnitt. Dienstkräfte. Bekanntmachungen. Änderung der Satzung

§ 45

Techniker. Kassenverwalter

Der Vorsteher des Verbandes hat einen Techniker für die Durchführung des Verbandunternehmens (§ 4) und einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung einzustellen. Ihre Einstellung bedarf der Bestätigung, ihre Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; ~~das Kulturbauamt ist zu hören.~~

(Wasserverbandverordnung §§ 107, 108, 109.)

Sie können geschäftliche Briefe in vom Vorsteher zu be- stimmten des Vorstandes...

§ 46

Bekanntmachungen

Abf. 1. Die im Verbands vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch ~~Abdruck im Nachrichtenblatt des Kreises~~ *Verkehr* der Aufsichtsbehörde (§ 48) ~~und~~ in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verbands gehörende Grundstücke (§ 2) liegen.

~~Oder. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verbands gehörende Grundstücke (§ 2) liegen. Der Vorsteher kann außerdem durch das Nachrichtenblatt des Kreises~~ *Verkehr* der Aufsichtsbehörde — bekannt geben.

Abf. 2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

(Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 149, 169.)

§ 47

Änderung der Satzung

Abf. 1. Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Vorstandes ~~oder nach dessen Anhörung~~ ergänzen und ändern. Die Ergänzung und die Änderung werden am Ende des Tages wirksam, an dem die Mitteilung der Behörde dem Verbands zugeht.

Abf. 2. Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung bekannt.

(Wasserverbandverordnung § 10.)

VI. Abschnitt. Aufsicht

§ 48

Staatliche Aufsicht

Abf. 1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates in *Verkehr*

Abf. 2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und ~~den Zielen der Staatsführung~~ *Vorfahrung* verwaltet wird.

Abf. 3. Neben der Aufsichtsbehörde steht in technischen Angelegenheiten das ^{va. wa} Kulturbauamt — ~~der Kreisbauinspektor~~ in ~~.....~~, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Kreisbauernführer ~~die~~ ~~Landbauaußenstelle~~ — in ^{jugoslavien} ~~.....~~. Diese ^{ist} ~~sind~~ befugt, mit dem Verbandvorsteher von Aufsicht wegen unmittelbar Verbindung zu halten, die technischen ~~by~~ landwirtschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen und den Vorsteher zu beraten. Sie können, wenn Eile geboten ist, insbesondere bei der ersten Ausführung des Unternehmens (§ 4), einstweilige Anordnungen geben.
(Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 118, 121.)

§ 49

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

Abf. 1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit),
5. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes,
6. zu Verträgen mit einem Mitgliede des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses ~~und an Dienstkräfte des Verbandes~~,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

Abf. 2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abf. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandverordnung § 122.)

L (REV. 17. 11. 50 No. 11) / 2. 10. 1951 T. D. 3/50
 mit Erlaß — mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde — L
 die vorstehende Satzung des Wasserverbandes — ~~Bodenverbandes~~,
 Wasser- und Bodenverbandes — ^{Postbank} ~~.....~~ in
^{Anwendung} auf Grund des § 145 — § 169 — der Ersten
 Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September
 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933).

Dachau, den 5. 1. 1951.

Der Landrat

des Kreises ^{Dachau}
 gez: ^{Freisinger}
 (Reg. Rat)